

Gebührensatzung für die Einrichtung Mittagsbetreuung in der Grundschule Flintsbach a.Inn

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalen Abgabegesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Flintsbach a.Inn folgende Satzung:

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ der Gemeinde Flintsbach a.Inn werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

- 1) Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ der Gemeinde Flintsbach a.Inn werden Gebühren (sog. Elternbeiträge) erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich bei einer Betreuungszeit

bis 13.00 Uhr	EUR 40,00	für 5 Tage/Woche
	EUR 25,00	für 3 Tage/Woche
bis 14.00 Uhr	EUR 50,00	für 5 Tage/Woche
	EUR 31,00	für 3 Tage/Woche
bis 16.00 Uhr	EUR 95,00	für 5 Tage/Woche
mit Hausaufgabenbetreuung	EUR 65,00	für 3 Tage/Woche

für jedes angemeldete Schulkind.

Die Gebühr wird für 11 Monate (September bis Juli des darauffolgenden Jahres) erhoben. Angefangene Monate werden voll berechnet. Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Gebühr erhoben.

Die Gebühren sind spätestens am 3. Werktag eines folgenden Monats im Voraus zu bezahlen.

- 2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der Mittagsbetreuung (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiterzuentrichten.
- 3) Anmeldungen zur Mittagsbetreuung sind verbindlich. Das Betreuungsverhältnis setzt sich im folgenden Schuljahr fort, wenn es nicht bis 15. Juni schriftlich gekündigt wird. Da die staatliche Förderung an die durchgehende Belegung mit einer Mindestteilnehmerzahl geknüpft ist, sind zur Sicherstellung einer dauerhaften Förderung Abmeldungen während des Schuljahres grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen werden in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) einzeln entschieden. Hier gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende.

- 4) Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung erfolgt schriftlich bei der Gemeinde. Können Kinder derzeit nicht aufgenommen werden, weil alle Gruppen belegt sind, erfolgt Vormerkung auf einer Warteliste.
- 5) Die Erziehungsberechtigten können bei sozialen Härtefällen eine Gebührenermäßigung von 50 % bei der Gemeinde beantragen. Die Gemeinde überprüft, ob die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung vorliegen.

§ 3

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2020 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.04.2017 außer Kraft.

Flintsbach a.Inn, 22.07.2020

GEMEINDE FLINTSBACH A.INN



Stefan Lederwascher
Erster Bürgermeister